

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung

vom 23. Mai 2006

Stand: 17. November 2015

Inhaltsverzeichnis

Art.1	Kehricht	1
Art.2	Grüngut	2
Art.3	Papier und Karton	3
Art.4	Abfallsammelstelle Vordere Zelglistrasse	4
Art.5	Übrige Abfallarten	5
Art.6	Information	5

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Hedingen

(vom 23. Mai 2006)

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 der Abfallverordnung vom 8. Dezember 2005 erlässt der Gemeinderat Hedingen folgende Vollziehungsbestimmungen

Art. 1 Kehricht

a) Abfuhr

¹ Die Abfuhr des Kehrichts im Siedlungsgebiet gemäss Routenplan erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Der Routenplan wird durch den Gemeinderat in Absprache mit dem Transportunternehmen festgelegt.

1. Kehricht
a) Abfuhr

² Die Abfuhrtage werden vom Gemeinderat jeweils zu Jahresbeginn auf Antrag des Transportunternehmens festgelegt mit dem Abfallkalender bekannt gegeben.

³ Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so legt der Gemeinderat auf Antrag des Transportunternehmens einen Ersatzabfuhrtag fest.

b) Gebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

b) Gebinde

- die offiziellen Kehrichtsäcke; die Höchstgewichte betragen beim

17-Liter-Sack	7 kg
35-Liter-Sack	10 kg
60-Liter-Sack	15 kg
110-Liter-Sack	20 kg
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die offizielle Kehrichtsäcke enthalten

² Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Die Container sind regelmässig und fachgerecht zu reinigen.

³ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

⁴ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache des Kehrrichtverursachers oder der Liegenschaftseigentümer.

c) Bereitstellung

c) Bereitstellung

¹ Der Kehrricht ist am Abfuhrtag gut sichtbar bis spätestens 07.00 Uhr bereitzustellen.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Die Bereitstellungsplätze sind durch die Benützer sauber zu halten.

⁴ Kehrricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zum nächsten Standort der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepunkt, bei zu schmalen Strassen insbesondere bei witterungsbedingten, schlechten Strassenverhältnissen abgelehnt werden.

⁵ Ist der Zugang behindert, ist das Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, wird die Abfuhr verweigert.

Art. 2 Grüngut

a) Grundsatz

2. Grüngut

a) Grundsatz

¹ Das Grüngut ist nach Möglichkeit zu kompostieren. Die Gemeinde bietet eine Grüngutabfuhr sowie einen Häckseldienst an.

² Als kompostierbare Abfälle gelten Gartenabraum, Laub, Äste, Baumschnitt und Sträucher. Ebenfalls als Grüngut gelten Rüstabfälle von Gemüse und Obst, verdorbenes Gemüse und Obst, Speisereste (ohne Fleisch und Saucen), Kaffeersatz und Teekraut, Eierschalen, Schnittblumen, Blumenerde (ohne Topf), Kalte Holzasche, Rasenschnitt und Laub, Baum- und Heckenschnitt, Schnittreste von Blumen und Pflanzen, Unkraut (keine Steine), Äste, Häckselgut.

³ In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen und Restaurants sind grundsätzlich für die Tierfütterung zu verwenden.

b) Abfuhr

¹ Die kompostierbaren Abfälle werden in den Monaten März bis November wöchentlich abgeführt, von Dezember bis Februar alle zwei Wochen.

b) Abfuhr

² Die Abfuhrtage werden vom Gemeinderat jeweils zu Jahresbeginn auf Antrag des Transportunternehmens festgelegt mit dem Abfallkalender bekannt gegeben. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so legt der Gemeinderat auf Antrag des Transportunternehmens einen Ersatzabfuhrtag fest.

³ Der Häckseldienst wird in der Regel 4-mal jährlich durchgeführt. Die Daten werden vom Gemeinderat festgelegt und mit dem Abfallkalender sowie einer speziellen Ankündigung bekannt gegeben.

c) Gebinde

¹ Das Grüngut ist ausschliesslich in normierten Kunststoffcontainern mit einem Fassungsvermögen von 140, 220, 660 oder 770 Litern bzw. einem normierten Stahlcontainer mit einem Fassungsvermögen von 800 Litern bereitzustellen. Eine Ausnahme bilden Äste, Schilf und Sträucher, welche mit natürlichen Schnüren gebunden sein müssen und nicht länger als 1.50 Meter lang sein dürfen. ¹⁾

c) Gebinde

² Grüngut in allen anderen Gebinden wird nicht abgeführt. ¹⁾

d) Bereitstellung

¹ Das Grüngut ist am Abfuhrtag gut sichtbar bis spätestens 07.00 Uhr bereitzustellen.

d) Bereitstellung

² Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 1 lit. c) sinngemäss.

¹⁾ Geändert mit GRB vom 22. Juni 2010

Art. 3 Papier und Karton

a) Abfuhr

3. Papier und
Karton
a) Abfuhr

¹ Die Altpapiersammlung findet in der Regel 5 x pro Jahr statt. Die Daten werden vom Gemeinderat festgelegt und mit dem Abfallkalender sowie einer speziellen Ankündigung bekannt gegeben.

² Gesammelt werden Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte und Schreibpapiere, die in den Haushaltungen anfallen.

³ Karton wird nicht gesammelt und ist in der Sammelstelle Vordere Zelglistrasse zu entsorgen.

b) Gebinde

b) Gebinde

¹ Das Altpapier ist gebündelt bereitzustellen. Es dürfen dazu keine Tragtaschen, keine Säcke und keine Schachteln verwendet werden. Sie bergen die Gefahr der Durchmischung mit Kehricht.

c) Bereitstellung

c) Bereitstellung

¹ Das Altpapier ist am Sammeltag gut sichtbar bis spätestens 8.00 Uhr bereitzustellen.

² Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 1 lit. c) sinngemäss.

Art. 4 Abfallsammelstelle Vordere Zelglistrasse

4. Abfallsammel-
stelle Vordere
Zelglistrasse

¹ Folgende Abfallarten können zu den ordentlichen Öffnungszeiten in der Sammelstelle Vordere Zelglistrasse entsorgt werden:

- Sperrgut, Plastik, Kunststoffe
- Holz
- Altpapier und Karton
- Kleider und Schuhe
- PET-Flaschen
- Glasflaschen
- Glasscheiben, Autoscheiben, Glasscherben
- Bauschutt, Steingut, Steine
- Altmetall, Aluminium, Eisen
- Blechdosen, Aluminiumdosen
- Leuchtstofflampen
- Haushaltgeräte, Elektrogeräte, Audiogeräte, Bürogeräte

- Altöl
- Styropor (EPS)
- Batterien
- Kaffeekapseln aus Aluminium
- Kadaver, Tierkörper
- Sonderabfälle

² Einzelheiten dazu werden vom Gemeinderat jährlich festgelegt und im Abfallkalender publiziert.

Art. 5 Übrige Abfallarten

¹ Alle übrigen Abfallarten sind durch die Verursacher selbst, auf eigene Kosten und gemäss den Grundsätzen der Abfallverordnung zu entsorgen.

5. Übrige Abfallarten

Art. 6 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe über die Vermeidung, die Verwertung und die Behandlung von Abfällen sowie über die entsprechenden Entsorgungskosten.

6. Information

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender mit detaillierten Informationen über Art und Kosten der Entsorgung der einzelnen Abfallarten.